

Bekanntmachung der 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gilserberg

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt vom 31.07.2015 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 21.07.2015 beschlossene 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gilserberg bekannt gemacht wird.

gez. Rainer Barth
Bürgermeister

1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gilserberg

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), der §§ 1, 2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 21. Juli 2015 nachstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte – nachstehend „Kita“ genannt - erlassen:

Artikel 1

§ 2 - Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2016:

a) für das 1. Kind		3 bis 6 Jahre	2 bis 3 Jahre	1 bis 2 Jahre
Bezeichnung	Uhrzeit	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro	Gebühr in Euro
Modul 1	07.00 bis 12.00 Uhr	100,00	110,00	130,00
Modul 2	07.00 bis 14.00 Uhr	130,00	150,00	170,00
Modul 3	07.00 bis 16.30 Uhr	160,00	190,00	220,00

b) Für das 2. Kind (der gleichen Erziehungsberechtigten) einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, das gleichzeitig die Kita der Gemeinde Gilserberg besucht werden

= 70 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet.

c) Für das 3. Kind (der gleichen Erziehungsberechtigten) einer Familie i.S. einer Haushaltsgemeinschaft, das gleichzeitig die Kita der Gemeinde Gilserberg besucht wird keine Gebühr erhoben.

d) Das erste Kind wird als Zählkind gerechnet, auch wenn es als Schulanfänger von der Zahlung der Gebühren befreit ist.

e) Alleinerziehende:

- für das 1. Kind einer/eines Alleinerziehenden (unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung) werden 70 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet;
- für das 2. Kind des gleichen Alleinerziehenden werden 50 % vom Beitrag der jeweiligen Altersstufe pro Monat berechnet;
- für das 3. Kind des gleichen Alleinerziehenden wird keine Gebühr erhoben.
-

f) Härtefallregelung:

Bei sozialen Härtefällen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg auf schriftlichen Antrag eines Elternteils die Gebühren ermäßigen bzw. erlassen.

(2) Die altersbedingte Änderung der Betreuungsgebühr (1 Jahr, 2 Jahre oder 3 Jahre) tritt mit dem nächsten Ersten des auf den Geburtsmonat des Kindes folgenden Monats in Kraft.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt (Schulanfänger), erhebt die Gemeinde Gilserberg:

- a) für die Betreuung von 07.00 bis 12.00 Uhr (Modul 1) keine Gebühren nach dieser Satzung;
- b) für die Betreuung bis 14.00 Uhr (Modul 2) eine Gebühr von 30,00 €/Monat
- c) für die Betreuung bis 16.30 Uhr (Modul 3) eine Gebühr von 50,00 €/Monat.
- d) Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung.

Artikel 2

§ 7 - Inkrafttreten

Die die Änderung der Satzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Gilserberg, den 31.07.2015

(Barth)
Bürgermeister

(Siegel)

(Hirth)
Erster Beigeordneter